

<b>Zeitschrift:</b>	Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
<b>Band:</b>	- (1911)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Erste ausserordentliche Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht in Olten
<b>Autor:</b>	C.K.-H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-325857">https://doi.org/10.5169/seals-325857</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

## X Erste ausserordentliche Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht in Olten.

Auf den 6. Mai 1911 waren die Mitglieder des Verbandes zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen worden. Der Vorstand hielt eine solche Zusammenkunft zum Zwecke einer Besprechung des bisher Erreichten und der zukünftigen Ziele vor der eigentlichen Generalversammlung als sehr wünschenswert. Dass diese Tagung einem wirklichen Bedürfnis entgegenkam, bewies die grosse Beteiligung von seiten aller dem Verbande angegliederten Sektionen. Die Einladung war von Olten aus ergangen; es war dies für eine relativ kleine Stadt wie Olten ein ziemlich kühnes Unterfangen, umso mehr, als gerade dort Freund und Feind sich ziemlich schroff gegenüberstehen. Es wurde denn auch vom Präsidenten, Herrn de Morsier, und der Vizepräsidentin, Frl. Honegger, dem einladenden Verein und besonders dessen Präsidentin, Frau Pfarrer Meier, der wärmste Dank und hohe Anerkennung ausgesprochen. Die Oltener haben übrigens ihren Entschluss nicht zu bereuen, denn die Veranstaltung verlief so erfreulich, dass die Gegner sicherlich etwas kleinlaut geworden sind.

Unter dem Präsidium von Frl. Honegger, der Stellvertreterin des Herrn de Morsier, wurde die Nachmittagssitzung, an der hauptsächlich Delegierte der verschiedenen Sektionen teilnahmen, im Singsaal des Byfangschulhauses eröffnet. Die Sektionsberichte, welche in erster Linie erstattet wurden, legten Zeugnis ab von unermüdlichem Schaffen in allen Sektionen. Alle Vereine erblicken ein vorzügliches Propagandamittel in der Abhaltung von öffentlichen Vorträgen, und es haben hierin alle eine grosse Tätigkeit entfaltet. Die Mitgliederzahl ist denn auch z. T. recht ansehnlich; der grösste Verein, der Frauenstimmrechtsverein in Bern, zählt schon 380 Mitglieder. In der welschen Schweiz haben die Frauen unterdessen das kirchliche Stimmrecht erhalten, ohne dass die Vereine sich sehr ins Zeug legen mussten, ja in Genf war es nötig, während der Zeit, als die Frage obschwebte, etwas zurückhaltend zu sein, um nicht durch allzu eifrige Propaganda der Sache mehr zu schaden als zu nützen. Dank der Tätigkeit der Vereine haben Genf das aktive und passive, Zürich das passive Wahlrecht in die gewerblichen Schiedsgerichte erhalten. Vorstösse wurden in Bern und Neuenburg gemacht, um die Wählbarkeit der Frau in Schulkommissionen zu erwirken.

Was den Verband als solchen anbetrifft, so berichtet Herr de Morsier, dass er sofort nach seiner Bildung als 16. Nationalverein dem internationalen Verband für Frauenstimmrecht beigetreten sei, und dass er in Amsterdam und London schon seine Vertreter gehabt habe. Er hält es für sehr wünschbar, dass der internationale Verband eine seiner nächsten Generalversammlungen in der Schweiz abhalte. Er macht ferner darauf aufmerksam, dass an der Generalversammlung eine teilweise Statutenrevision vorgenommen werden müsse, vor allem deshalb, weil nach den jetzigen Statuten nur lokale und kantonale Vereine in den Verband aufgenommen werden können. Um alle Gruppen, welcher Art sie auch seien, also z. B. auch eidenössische, dem Verbande zuzuführen, soll diese Beschränkung fallen. Aus der Mitte der Versammlung heraus wurde die Anregung gemacht, in den Statuten vorzusehen, dass die durch ihre politische oder konfessionelle Anschauung von andern stark sich unterscheidenden Gruppen im Vorstand ihre Vertreter haben sollen. Durch eine solche Rechtseinräumung wäre es vielleicht möglich, auch sozialistische Vereinigungen zu gewinnen.

Nach Anhörung der Referate von Frl. Müller, Bern und Herrn de Morsier wurde den Anträgen der Referenten gemäss beschlossen, zu Propagandazwecken für die deutsche Schweiz Flugblätter, für die franz. Schweiz eine Broschüre auszuarbeiten und möglichst weit zu verbreiten. In der deutschen Schweiz ist das Bedürfnis nach in gewissen Abständen wiederkehrenden Flugblättern sehr gross, während in der franz. Schweiz der Mangel einer aufklärenden, die Frauenstimmrechtsfrage ziemlich erschöpfenden Broschüre schwer empfunden wird. Die Anregung von Frau Prof. Stocker, die Flugblätter jeweils auf die National- und Ständeratssessel zu legen, wurde mit grossem Beifall begrüßt.

Ein nicht zu unterschätzendes Propagandamittel ist auch die Postkarte. Da es aber sehr schwer sein wird, einen Künstler zu finden, der eine solche in unserem Sinne ausführen wird — eine diesbezügliche Umfrage des Vorstandes unter Künstlern hatte zu keinem befriedigenden Resultat geführt — wurde von Frau Prof. Stocker die Anregung gemacht, unter den Mitgliedern eine Ideenkonkurrenz zu eröffnen und dann erst einen Künstler zu beauftragen, die wertvollsten Ideen auf einer oder mehreren Postkarten zu Bilde zu bringen. Die Versammlung war mit diesem Vorschlag einverstanden und es waren mit diesem Traktandum die Geschäfte des Nachmittags erledigt.

Der Abend war für öffentliche Vorträge bestimmt. Wohl gegen 200 Zuhörer, wovon etwa  $\frac{3}{4}$  von Olten gewesen sein

mochten, fanden sich im grossen Saal des Hotels zum Schweizerhof ein.

Nachdem Fr. Honegger die Anwesenden herzlich willkommen geheissen hatte, eröffnete der Präsident des Verbandes mit einer kurzen Ansprache die Versammlung. Er gedachte zuerst dreier Männer, die früh schon und aus tiefer Überzeugung heraus für das Frauenstimmrecht ihre Stimme erhoben haben, Charles Secrétan's, Marc Dufour's und Hilty's. Dann suchte er einige Bedenken der Gegner des Frauenstimmrechts zu zerstreuen und legt ihnen ans Herz, dass sie, ebensowenig wie wir die Auflösung der Familie anstreben, im Namen der Familie die Unterjochung der Frau fordern dürfen. Wenn es Auswüchse in der Bewegung gebe, so soll man bedenken, dass keine neue Idee je frei davon gewesen sei, dass aber immer noch die Sache ins richtige Geleise gekommen sei. Er hofft, dass das Frauenstimmrecht, da es kein wirklich gültiges Argument dagegen gebe, recht bald in der Schweiz, dem Lande der wahren Demokratie, eingeführt werde.

Auf Herrn de Morsier folgte Herr Prof. Dr. Zürcher. Mit einem Optimismus und Zukunftsäufigkeit, die den Jüngsten unter uns alle Ehre gemacht hätten, legte er dar, dass der Boden sowohl für die Wählbarkeit der Frau in öffentliche Ämter als auch ihre Wahlfähigkeit und Teilnahme an Volkswahlen und endlich für das eigentliche Stimmrecht in der Schweiz recht gut vorbereitet sei.

Was die Wählbarkeit der Frau anbetrifft, so ist der Schritt dazu kein grosser mehr, weil infolge der wirtschaftlichen Entwicklung die Frau aus den engen Grenzen ihres Hauses in die verschiedensten Berufszweige gedrängt worden ist, und weil anderseits ihre Fürsorgetätigkeit ihr einen tiefen Einblick in die verschiedensten staatlichen Institutionen gewährt hat. Es sind übrigens im Kanton Appenzell A.-Rh. die Frauen in Schul- und Armenbehörden schon wählbar, in Zürich und Genf in die gewerblichen Schiedsgerichte. Bald werden sich ihr andere Gebiete öffnen und zuletzt wird auch der tiefe Graben überbrückt werden, der die Frau vom politischen Amte trennt. Da wird wohl die erste Bresche mit dem Eindringen der Frau in das Vormundschaftswesen geschlagen werden.

Für die Erlangung des aktiven Wahlrechts wird mit dem neuen Zivilgesetz ein grosses Hindernis aus dem Wege geräumt, die Bevormundung der Frau. In jenen Zeiten, wo nur der streitbare Mann ein Recht zu wählen hatte, war es begreiflich, dass die des Schutzes bedürftige Frau unter einer gewissen Bevormundung stand; aber heute, wo die Zeiten friedliche geworden sind und nicht mehr die Waffen allen das Recht zum Wählen geben, ist die Bevormundung nicht mehr notwendig. Auch hier ist schon einiges erreicht worden. In Genf besitzt die Frau auch das aktive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte und in der ganzen welschen Schweiz das Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten.

Das Stimmrecht vollends kann der Frau nicht mehr lange vorerthalten bleiben in einem Staate, der den Grundsatz der Demokratie so hoch hält, und der nicht nur eine Scheindemokratie sein will. Die Furcht, dass durch das Aktivbürgerrecht der Frau auch die Zahl der indifferenten Elemente vermehrt werde, mag nicht unbegründet sein, aber die Tatsache, dem Staate anderseits viele unschätzbare Kräfte zuzuführen und damit minderwertige Männer zurückzudrängen, wiegt alle Bedenken auf. Herr Prof. Zürchers Worte klingen verheissungsvoll aus. Er verspricht sich von der Mitarbeit der Frau am öffentlichen Wohl einen ausserordentlichen Gewinn für das Vaterland.

Fr. Dr. Woker hat, wie die Vorsitzende launig bemerkt, als Frau das letzte Wort. In ihrer gewinnenden Art schildert sie die Unhaltbarkeit der heutigen Zustände, wo die Frauen, die doch am wirtschaftlichen Kampfe teilnehmen, dennoch wehrlos ausgeliefert sind, weil sie in ihren Rechten noch nicht

weiter gekommen sind, als der Bauer vor der Revolution. Die heutige Frau erachtet es als ihrer unwürdig, ihre Rechte wie bis anhin nur auf Umwegen zu erringen, um so mehr, als ja nie alle Forderungen erfüllt werden und Errungenes ihr ebensogut wieder entrissen werden kann. So fordert Fr. Dr. Woker im Namen eines gesunden sozialen Fortschritts der Frau und im Namen der Gerechtigkeit das Frauenstimmrecht.

Oft und hartnäckig hat das Wort Frauenstimmrecht während des Vortragsabends an die Ohren der Zuhörer geklungen. Eindringlich wird es gefordert von Mann und Frau, von Menschen, die nicht abseits, sondern mitten im Leben stehen, ja von politischen Praktikern, die man nicht Phantasten schelten kann. Sollte da nicht bald die Zahl der Zweifler kleiner werden? Dass es vorwärts geht, beweist schon unsere Tagung, die vor ein paar Jahren noch nicht möglich gewesen wäre.

C. K.-H.

## Rassenhygiene und sittliche Forderungen.

Von Professor Dr. med. von Düring.

(Schluss.)

Viel schwerwiegender dagegen sind die mancherlei Angriffe gegen die Institution der Ehe und die Reformvorschläge, die von den Anhängern der Neuen Moral ausgehen.

Die Angriffe sind geboren aus einem schweren Notstand. Wir hören aus dem Chor der Angreifenden Töne bitterer Not, die Klagen tiefen Leides, erschütternder Kämpfe. Um das Schönste des Lebens Betogene, in ihren besten und edelsten Empfindungen Getäuschte mischen ihre Stimmen mit den schweren Anklagen von Kindern, die ohne ihre Schuld, lediglich auf Grund überkommener, auf menschlicher Konvention beruhender Sitten-Anschauungen mit einem Makel herumlaufen. Das, was ihnen das teuerste sein sollte, ihre Mutter, sehn sie als sittlich minderwertig von der Welt beurteilt und verurteilt. —

Aber, das ist nötig laut zu betonen, in diesem Chor hören wir auch die Stimmen derjenigen, denen das individuelle Ausleben, das Recht auf Geltendmachung ihres Triebes als das natürliche Recht erscheint, dessen Zügelung sie für ein Unrecht, für eine Sünde, für naturwidrig erklären! —

Und so richten auch Neu-Ethiker ihre Angriffe gegen die Institution der monogamen Ehe, der Quelle der uns folgenden Generationen! Nicht wie die Rassenhygieniker, fordern sie die Reform aus einem Interesse der Allgemeinheit heraus, um die Züchtung einer minderwertigen Rasse zu verhüten, sondern im Interesse des jetzt in seinen Rechten verkürzten Individuums! Sie verlangen die Billigung und Anerkennung von Verhältnissen, die mit dem Begriff der monogamen Ehe brechen; sie verlangen das Recht auf freie Liebe, die Anerkennung des Rechtes des Weibes auf das Kind auch außerhalb der Ehe.

Ihre Angriffe sind viel gefährlicher, denn ihre Anklagen finden in vielen Herzen einen mehr oder minder berechtigten Widerhall, und sie betonen, dass sie nicht gegen die Sittlichkeit, sondern gegen eine Sitte, eine Konvention ankämpfen! —

Die Forderungen der Neu-Ethiker sind zunächst von grosser Bedeutung — in negativer Hinsicht — für die Eugenik.

Um nämlich denjenigen, denen aus materiellen oder sozialen Gründen die Eheschliessung erschwert oder unmöglich gemacht ist, die Befriedigung ihrer „natürlichen Triebe“ im Zusammenleben in „freier Liebe“ zu gestatten, wird für diese das Recht gefordert, die Erzeugung von Nachkommenschaft zu verhindern, sei es durch den Präventivverkehr, sei es durch Unterbrechung der Entwicklung des kommenden Wesens.

Diese beiden Forderungen, auf die ich nur kurz eingehen kann, bedeuten für die Gesamtheit, für die Rasse etwas sehr ernstes, zumal sie auch für die Ehe aufgestellt werden.